



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Public Health Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson : Corina Wirth
Telefon : 031 350 16 00
E-Mail : corina.wirth@public-health.ch
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAGV-DS und der EDAV-EU

Keine Bemerkungen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10a EDAV-DS und Art. 5a EDAV-EU		
Art. 10b und 10c EDAV-DS sowie Art. 5b und 5c EDAV-EU		
Art. 10d EDAV-DS und Art. 5d EDAV-EU		
Art. 10e EDAV-DS und Art. 5e EDAV-EU		



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Damit Konsumentinnen und Konsumenten bewusste Kaufentscheide treffen können, müssen ihnen die relevanten Informationen zur Verfügung stehen. Public Health Schweiz bemängelt seit Jahren, dass viele dieser Informationen nicht vorhanden sind. Die vorliegende Ergänzung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV schliesst eine Lücke und wird von Public Health Schweiz entsprechend begrüsst.

Konsumentinnen und Konsumenten sind sensibler geworden, was die Produktionsmethoden bei tierischen Produkten betrifft. Vielen ist es ein Anliegen, artgerechte Produktionsformen zu unterstützen, bzw. solche zu meiden, welche tierisches Leid verursachen. Die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden ist deshalb ein wichtiger Schritt und verhilft den Konsumentinnen und Konsumenten zu mehr Orientierung und Wahlfreiheit. Auch im Bereich der Pflanzenschutzmittel sowie deren Wirkungen auf die Umwelt und Gesundheit erachten wir es als sinnvoll, den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Information zu bieten.

Wir begrüssen auch ausdrücklich, dass das BLV sich für eine verbindliche und verständliche Kennzeichnung entschieden hat. Freiwillige Lösungen funktionieren nicht. Zudem werden die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem Teil – bei nicht deklarierten Produkten – im Ungewissen gelassen. Die gewählten, in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden für Magret, Foie gras, Confit, betäubungslos gewonnene Froschschenkel sowie Eier und Fleisch von Tieren, bei denen schmerzverursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden, sieht die Public Health Schweiz als eine erste Auswahl. Um den Auftrag der Motion der WBK-S nachzukommen, muss diese Liste kontinuierlich überprüft und falls nötig erweitert werden. Insbesondere die Kastration von Rindern oder mehrtägige Tiertransporte sind tierquälerische Methoden, welche die Konsumentinnen und Konsumenten mehrheitlich ablehnen und deshalb auch zu deklarieren sind.

Pflanzliche Produkte: Zumindest Bio-Labelprodukte ausnehmen

Bei den pflanzlichen Produkten sehen wir das Problem, dass die Deklaration auf allen Produkten und unabhängig von der Produktionsmethode angebracht werden muss. Dies bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keinen Informationsgewinn. Es ist im Gegenteil verwirrend und kontraproduktiv, wenn beispielsweise auf Bioprodukten ein Warnhinweis bezüglich möglicher Anwendung giftiger Pestizide angebracht wird, obwohl diese Substanzen laut Bio-Verordnung verboten sind. Hier plädieren wir dafür, dass zumindest Bio-Produkte von der Deklarationspflicht ausgenommen werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. j	<p>Public Health Schweiz begrüsst diese Deklarationsvorschrift. Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, das Fleisch und tierische Produkte auf eine möglichst tierfreundliche Art und Weise hergestellt werden. Eingriffe ohne Schmerzausschaltung entsprechen keinesfalls diesen Erwartungen und sind vermeidbar.</p>	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k	<p>Public Health Schweiz begrüsst zwar ausdrücklich, dass auch die Produktion von pflanzlichen Lebensmittel dieser Deklaration untersteht und damit einen Beitrag zur Gesundheit der Konsumenten, insbesondere aber der Produzentinnen leisten kann.</p> <p>Die vorliegende Ausgestaltung dieser Kennzeichnungspflicht ist jedoch problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsumentinnen und Konsumenten können getäuscht werden, weil diese Deklaration alle Produkte betrifft, welche aus einem Land stammen, in dem international als gefährlich eingestufte Pestizide eingesetzt werden dürfen. Dies betrifft selbst Lebensmittel, welche unter einem Bio-Label produziert werden und den Einsatz dieser höchst problematischen Pestizide grundsätzlich verbietet. Eine solche «Information» ist weder hilfreich noch informativ. - Die Produkte der Produzentinnen und Produzenten in den betroffenen Ländern, welche ohne diese Stoffe produzieren, werden zu Unrecht deklariert. Ihnen fehlt so die Motivation, auf diese Stoffe zu verzichten. - Bio-Produkte oder auch eventuell andere glaubwürdig zertifizierte und unabhängig kontrollierte Produkte sollten unserer Ansicht nach von der Deklarationspflicht befreit werden. <p>Wir unterstützen den Vorschlag, dass Foie gras und ähnliche Produkte konsequent mit dem Hinweis auf Zwangsfütterung versehen werden müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Davon ausgenommen sind laut Bio-Verordnung (910.18) zertifizierte Produkte.

Art. 39 Abs, 2 Einleitungssatz und Bst. e	Eine Verpflichtung, diese Methoden auch im Offenverkauf schriftlich anzugeben, ist konsequent und begrüssenswert.	
Art. 27 c	Wir begrüßen, dass Schweizer Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht gesüsst werden dürfen. Zuckerzusatz entspricht nicht den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an Wein und regionalen Produkten.	
Anhang 2	Bei Rindfleisch muss auch die Kastration von Kälbern ohne Schmerzausschaltung aufgenommen werden.	Herstellungsmethode: Enthornen und kastrieren ohne Schmerzausschaltung

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Public Health Schweiz begrüsst das Führen einer Länderliste. Es macht Sinn, dass die Länder/Importeure um Aufnahme in dieser Liste ersuchen, um den Aufwand für das BLV etwas zu begrenzen.

Wir plädieren dafür, dass die Kastration von Rindern auch aufgenommen wird.

Geklärt werden muss unserer Ansicht nach, was mit Produkten aus Ländern geschieht, in denen die fraglichen Methoden nicht angewendet werden, die aber (noch) keinen Antrag auf Aufnahme in die Länderliste gestellt haben. Dies kann allenfalls auch noch nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist der Fall sein.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Wie bereits erwähnt, soll auch das Kastrieren ohne Betäubung von Rindern in diesem Anhang aufgenommen werden. Diese Methode ist äusserst schmerzhaft und widerspricht den Erwartungen, welche die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf eine tierfreundliche Haltung und Behandlung haben.	Verbot für das Enthornen und Kastrieren ohne Schmerzausschaltung
Anhang 5	Hier muss festgehalten werden, dass pflanzliche Produkte unter bestimmten Bedingungen wie Bio-Produktion nicht deklariert werden müssen.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Eine bessere Information über die Herkunft der Zutaten von verarbeiteten Lebensmitteln nimmt ein langjähriges Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten und von Public Health Schweiz auf. Mit der Globalisierung wurden die Rohstoffe, die Transportwege und die Verarbeitung immer internationaler, aber trotz berechtigter und begründeter Interessen hielt die Information der Konsumentinnen und Konsumenten damit nicht Schritt. Mit der Ausweitung der Herkunftsdeklaration wird dies ein Stück weit nachgeholt. Public Health Schweiz begrüsst und unterstützt dies.

Wir sehen in der Vorlage jedoch zwei Schwachpunkte:

- Der Fleischanteil in verarbeiteten Produkten ist oft sehr tief, selbst bei «Fleischgerichten» wie Chili con Carne, Lasagne etc. liegt er oft unter 20 Prozent. Zudem gibt es viele Produkte, deren Fleischanteil grundsätzlich wenige Prozent ausmacht – etwa in Sandwiches, in Fertiggerichten, Pizzen etc. Auch hier ist Transparenz notwendig. Wir sprechen uns deshalb für eine Grenze von 5 (statt 20 %) aus, ab der eine Deklaration notwendig ist. Zudem erachten wir es als wichtig, dass die namensgebende Zutat in einem verarbeiteten Produkt auch angegeben wird, unabhängig davon, wie hoch der Anteil am Produkt ist.
- Bei der Länderangabe wird ein Vorschlag gemacht, der sich zwar ein Stück weit an die EU anlehnt, nichtsdestotrotz den Konsumierenden keinen Informationsgewinn bringt. Eine Deklaration wie «Nicht-EU» oder ein übergeordneter geografischer Raum, der eine beliebige (Welt-)Region umfassen kann, ist nur eine Schein-Information und kann als willkommene Hilfe angesehen werden, um die Konsumentinnen und Konsumenten in die Irre zu führen oder diskriminierende Informationen anzugeben.

Nicht klar scheint uns zudem in den Erläuterungen, wo diese Angabe genau angebracht werden muss – das «Sichtfeld einer Verpackung, das von den Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf höchstwahrscheinlich wahrgenommen wird...» interpretieren wir so, dass die Information auf der Vorderseite der Verpackung angebracht werden muss. Denn beim oft hektischen Kaufprozess fehlt den Konsumierenden oft die Zeit, die Verpackung umzudrehen und die Informationen auf der Rückseite auch zur Kenntnis zu nehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. ^j bis	Wir begrüßen diese verbesserte Deklaration.	
Art. 4 Abs. 6	Unserer Ansicht nach ist das «Hauptsichtfeld» zu unklar definiert. Gemäss den Erläuterungen müsste es sich um eine FOP-Deklaration handeln. Ist dies so beabsichtigt?	
Art. 16	Wir begrüßen sehr, dass die Herkunftsdeklaration so umgestaltet wird, dass sie den Konsumierenden – im Gegensatz zur aktuellen Regulierung – auch tatsächlich eine Orientierungshilfe ist.	
Art. 16 Abs. 2	Ein Anteil von 20 % für tierische Produkte erscheint uns zu hoch. Die meisten verarbeiteten Produkte mit einem Fleischanteil werden diese Schwelle nicht erreichen – Fertigprodukte wie Chili con carne, Lasagne, Pizza prosciutto, Sandwichs etc. haben meist einen weitaus tieferen Anteil. Wir sprechen uns deshalb für eine Grenze von 5 % aus.	² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 5 Massenprozent beträgt.
Art. 16 Abs. 3	Namensgebende Zutaten sind in der Regel wichtige Rohstoffe, welche ein Produkt in verschiedener Hinsicht prägen. Für die Konsumierenden ist es deshalb wichtig zu erfahren, woher diese Zutat kommt. Dies trifft insbesondere auch auf in der Schweiz hergestellte Produkte zu. Bei Schweizer Himbeerjoghurts, Balsamico-Salatsauce oder einem Nusskuchen etc. ist es wichtig zu erfahren, woher der Rohstoff kommt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil am Produkt ist.	³² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland einer namensgebenden Zutat immer anzugeben.
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 legt unserer Ansicht nach fest, wie die erweiterte Herkunftsdeklaration erfolgen soll. In Absatz 4 wird die Absicht, den Konsumierenden eine bessere Information und Orientierung in Bezug auf die Herkunft von Zutaten zu verschaffen, wieder zunichte gemacht. Die zahlreichen Ausweichmöglichkeiten, welche den Unternehmen hier angeboten werden, führen wieder zu einer äusserst unbefriedigenden Situation bezüglich der Transparenz. Dies führt zu Deklaration, welche so	Art. 16 Abs. 4 => streichen

	<p>zahlreich sind und/oder weitläufige Weltregionen umfassen, dass sie keinen Informationsgehalt mehr aufweisen.</p> <p>Auch «Nicht-»- oder «Stammt nicht»-Deklarationen sind keine Hilfe für die Konsumierenden. Sie sind viel zu vage. Die Konsumierenden können so Produkte, die sie aus verschiedenen Beweggründen nicht von einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land kaufen möchten, nicht mehr erkennen.</p> <p>Sie sind für die Anbietenden zudem ein bequemer Ausweg, wenn sie die exakte Herkunft nicht eruieren oder die Herkunft verschleiern wollen. Und nicht zuletzt können sie beliebig Länder ausschliessen und so zu diskriminierenden Deklarationen führen.</p>	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Wir begrüssen die Ausweitung der Deklarationspflicht auf Weine, Schaumweine und Perlweine ausdrücklich. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweizer Konsumierenden nicht denselben Informationszugang wie die Konsumierenden in der EU haben. Umso mehr, da die CH-Lebensmittelgesetzgebung seit der letzten Revision 2017 fast vollständig derjenigen der EU angeglichen ist.

Der vorliegende Vorschlag weist jedoch mehrere Mängel auf, die behoben werden müssen:

- Es ist nicht ersichtlich, wieso sich die Deklarationspflicht ausschliesslich auf Weine bezieht und nicht alle alkoholischen Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent dieser Deklarationspflicht unterworfen werden. Nicht nur beim Wein, sondern auch bei allen anderen alkoholhaltigen Getränken wissen die Konsumierenden über Zusammensetzung und Nährwerte nicht Bescheid.
- Einen nicht akzeptablen Präzedenzfall stellt die Absicht her, dass diese Information über einen QR-Code bereitgestellt werden dürfen. Public Health Schweiz lehnt diese Form entschieden ab. Konsumierende haben während einem Einkauf innert kurzer Zeit unzählige Entscheidungen zu treffen. Die Zeit fehlt, um mit dem Smartphone den QR-Code zu scannen und die Informationen zu suchen. Zudem werden die Informationen all jenen verwehrt, die kein Smartphone benützen wollen oder können. Ohne Handy oder ohne Internetzugang – was in Geschäften vorkommen kann – sind die Informationen folglich nicht zugänglich. Zudem ist ein Wein ein Produkt, das während Jahren gelagert wird. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass die Informationen nach einer gewissen Zeit nicht mehr zugänglich sind.
- Die Konsumierenden können nicht sicher sein, dass ihr digitaler Zugriff auf die Informationen nicht registriert und die Daten verarbeitet werden.
- Eine Kontrolle der Informationen ist äusserst aufwändig und müsste theoretisch regelmässig geschehen. Fehlerhafte oder fehlende Informationen, wie sie in Online-Shops zu unserem Bedauern häufig zu beobachten sind, würden kaum bemerkt und bemängelt.

Die obligatorische Deklarationspflicht ergibt nur Sinn, wenn die Informationen ohne zusätzliche Hürden zur Verfügung gestellt werden. Wir sprechen uns deshalb gegen die QR-Code-Lösung aus und verlangen eine Deklaration auf dem Produkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs.1 Bst. g-i, Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter}	<p>Public Health Schweiz begrüsst, dass den Konsumierenden die wichtigen Informationen bezüglich Zusammensetzung und Nährwerte von Weinen zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb diese Informationspflicht nicht auf alle alkoholischen Getränke ausgeweitet wird. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, dass die Konsumierenden nur bei nicht-alkoholischen Getränken diese Informationen zur Verfügung haben.</p>	
Art. 75 al 2 ^{bis}	<p>Public Health Schweiz spricht sich gegen die Möglichkeit aus, die obligatorischen Informationen nur digital zur Verfügung stellen zu können. Diese Informationen sind eine Bringschuld der Produzierenden und nicht eine Holschuld der Konsumierenden. Mit dieser Form der Zurverfügungstellung der Informationen wird den Konsumierenden zugemutet, in einer unter Umständen hektischen Ladensituation die Informationen über das Smartphone zu holen. Dies ist eine hohe Hürde, zudem stellen sich Fragen bezüglich Datenauswertung und -schutz. Wie bereits erwähnt, ist zudem nicht garantiert, dass die Daten so lange zur Verfügung stehen, wie das Produkt gelagert werden kann.</p>	Artikel ersatzlos streichen
Art. 75, al. 2 ^{ter} Bst. b	<p>Zusätzlich zum Energiewert muss auch die Einheit (kcal/100 ml oder kJ/100ml) angegeben werden, um diese stark verkürzte Angabe verständlich zu machen.</p>	b. für den Energiewert: das Wort "Energie" oder der Buchstabe "E", gefolgt von dem Wert und seiner Einheit .